

öffentliche N I E D E R S C H R I F T
VERTEILER:

Körperschaft : Stadt Norderstedt	
Gremium : Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr, StuV/016/ X	
Sitzung am : 07.05.2009	
Sitzungsort : Plenarsaal Rathausallee 50, 22846 Norderstedt	
Sitzungsbeginn : 18:15 n	Sitzungsende : 19:47

Öffentliche Sitzung
Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende/r	: gez.	Jürgen Lange
Schriftführer/in	: gez.	Reinhard Kremer-Cymbala

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
Sitzungsdatum	: 07.05.2009

Sitzungsteilnehmer

Vorsitz

Herr Jürgen Lange

Teilnehmer

Herr Arne - Michael Berg

Herr Peter Holle

Herr Heiner Köncke

für Herrn Engel

Herr Tobias Mährlein

Herr Wolfgang Nötzel

Frau Maren Plaschnick

Herr Ernst-Jürgen Roeske

Herr Arne Schumacher

Herr Nicolai Steinhau-Kühl

Herr Klaus-Peter Schroeder

Stadtvertreter

Verwaltung

Herr Thomas Bosse

Herr Reinhard Kremer-Cymbala

Herr Mario Kröska

Herr Andreas Meinken

Stadtwerke Norderstedt

Herr Olaf Nischik

Herr Thomas Röhl

Entschuldigt fehlten

Teilnehmer

Herr Uwe Engel

Herr Dr. Norbert Pranzas

3
VERZEICHNIS DER
TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
Sitzungsdatum	: 07.05.2009

Öffentliche Sitzung

TOP 1 :

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2 :

Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung

TOP 3 :

Einwohnerfragestunde

TOP 4 : B 09/0171

Ausweitung des ÖPNV-Angebots auf der U-Bahn Linie U1 bis Norderstedt-Mitte; hier: Taktverbesserungen auf der U-Bahn-Linie U1 ab der Haltestelle Ochsenzoll von / nach Hamburg (gemäß Beschluss vom 20.11.2008; Vorlage A 08/0490; TOP 6)

TOP 5 : B 09/0180

Bebauungsplan Nr. 285 Norderstedt "Am Scharpenmoor-Park", Gebiet: Zwischen Schwarzer Weg, Kahlenkamp, Theodor-Fontane-Straße und Ochsenzoller Straße; hier: a) Aufstellungsbeschluss b) Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

TOP 6 :

Berichte und Anfragen - öffentlich

TOP 6.1 : M 09/0209

**Bebauungsplan Nr. 280 Norderstedt "Garstedter Dreieck West", Gebiet: beidseitig Buschweg / zwischen Kohfurth, Friedrichsgaber Weg, Buchenweg
hier: Durchführung eines konkurrierenden Gutachterverfahrens**

TOP 6.2 : M 09/0215

Beantwortung einer Anfrage von Frau Niehusen unter TOP 3.2 zum " Baumschutz / Knickschutz" in Norderstedt aus der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr (StuV/014/ X) am 19.03.2009

TOP 6.3 : M 09/0214

Beantwortung einer Anfrage von Frau Niehusen unter TOP 3.1 zu " Ausgleichsflächen vorrangig auf Norderstedter Gebiet" in Norderstedt aus der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr (StuV/014/ X) am 19.03.2009

TOP 6.4 : M 09/0207

Anfrage von Herrn Engel zu parkenden LKW im Waldbühnenweg

TOP 6.5 : M 09/0199
Bebauungsplan Nr. 218: Zeitplan
hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Schumacher am 19.03.2009

TOP 6.6 : M 09/0179
Anfrage von Herrn Berg zur Parksituation in der Norderstraße
hier: TOP 9.7 vom 02.04.2009

TOP 6.7 : M 09/0177
Absperrpfähle (Poller) im Waldbühnenweg; hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Engel am 02.04.2009 (Pt. 09.11)

TOP 6.8 : M 09/0176
Gehweg vor den Häusern Buckhörner Moor 13 - 27; hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Berg am 02.04.2009 (Pt. 09.08)

TOP 6.9 :
Anfrage von Herrn Lange zur Einmündung Steindamm/Hans-Friedrich-Dibbern-Straße

TOP 6.10
:
Anfrage von Herrn Mährlein zum Neubau von Busbuchten in Norderstedt

TOP 6.11
:
Anfrage von Herrn Mährlein zur Tannenhofstraße

TOP 6.12
:
Anfrage von Herrn Mährlein zum Knotenpunkt Stettiner Straße/Friedrichsgaber Weg

TOP 6.13
:
Anfrage von Herrn Berg zum Fahrradweg zwischen Erlengang und Friedrichsgaber Weg

TOP 6.14
:
Anfrage von Herrn Schumacher zum Zustand des Kreuzweges

TOP 6.15
:
Anfrage von Herrn Roeske zur Erschließung eines Betriebes am Stadtpark

TOP 6.16
:
Anfrage von Frau Plaschnick zur Umsetzung des Fahrradwegkonzeptes

TOP 6.17
:
Anfrage von Frau Plaschnick zum Fahrradparkhaus

TOP 6.18
:
Anfrage von Frau Plaschnick zur Schule am Rodelberg

TOP 6.19
:

Anfrage von Frau Plaschnick zum Willy-Brandt-Park

TOP 6.20

:

Anfrage von Herrn Schumacher zur neuen Querungshilfe über die Schleswig-Holstein-Straße

TOP 6.21

:

Anfrage von Herrn Lange zu den Änderungen des Flächennutzungsplanes

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 7 :

Besprechungspunkt: Verlängerung Berliner Allee nach Süden; hier: Antrag auf Vorbescheid und Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes

TOP 7.1 : M 09/0202

Bauvoranfrage und Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans

TOP 8 :

Berichte und Anfragen - nichtöffentlich

TOP 8.1 :

Anfrage von Herrn Mährlein zum TALA-Treff/Gründerwerb durch Investoren

TOP 8.2 :

Stellungnahme von Herrn Mährlein zur Beantwortung seiner Anfrage vom 19.03.2009 in der Sitzung am 02.04.2009

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
Sitzungsdatum	: 07.05.2009

Öffentliche Sitzung

TOP 1:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit mit 11 Mitgliedern fest.

TOP 2:

Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt:

Abstimmungsergebnis zur Tagesordnung: einstimmig

TOP 3:

Einwohnerfragestunde

Es werden folgende Fragen von EinwohnerInnen gestellt:

Frau Ingrid Niehusen, Falkenbergstraße 160

Die Einwohnerfrage von Frau Niehusen ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

TOP 4: B 09/0171

Ausweitung des ÖPNV-Angebots auf der U-Bahn Linie U1 bis Norderstedt-Mitte; hier: Taktverbesserungen auf der U-Bahn-Linie U1 ab der Haltestelle Ochsenzoll von / nach Hamburg (gemäß Beschluss vom 20.11.2008; Vorlage A 08/0490; TOP 6)

Herr Kröska und Herr Meinken beantworten die Fragen des Ausschusses.

Der Ausschuss diskutiert mit der Vorlage über die Vorlage.

Der Ausschuss regt an, weitere Verbindungen in den Abendstunden, vor allem die, die bisher nur bis Garstedt fahren, nach Norderstedt-Mitte zu verlängern. Weiterhin sollten keine Kurzzüge zu Zeiten des Anfanges und des Endes von Opern- und Theaterbesuchen eingesetzt werden.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr beschließt eine dauerhafte Ausweitung des Fahrplanangebotes (5 Minuten Takt) auf der U-Bahn-Linie „U1“, ab der Haltestelle Ochsenzoll von/nach Hamburg bis Norderstedt-Mitte, für 11 Fahrten in den Hauptverkehrszeiten, von montags bis einschließlich freitags.

Zur Finanzierung dieser Verbesserungsmaßnahmen ist der Ansatz auf der Haushaltsstelle 7920.71522 – Verbesserung ÖPNV – im Zuge der Haushaltsaufstellung 2010 / 2011ff jährlich um 42.000,00 € brutto zu erhöhen.

Die hauptamtliche Verwaltung wird beauftragt, umgehend die Freigabe dieser Maßnahmen über die Verkehrsgesellschaft Norderstedt an den Hamburger Verkehrsverbund zu erteilen, damit die Taktverdichtungen auf der Linie U1 zum nächst möglichen Fahrplanwechsel (2009 / 2010) eingeführt und alle dafür erforderlichen Ausführungen rechtzeitig eingeleitet werden können.

Abstimmung:

Die Vorlage wurde mit 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig beschlossen.

TOP 5: B 09/0180

Bebauungsplan Nr. 285 Norderstedt "Am Scharpenmoor-Park", Gebiet: Zwischen Schwarzer Weg, Kahlenkamp, Theodor-Fontane-Straße und Ochsenzoller Straße; hier: a) Aufstellungsbeschluss b) Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Herr Röhl stellt die Planung vor und beantwortet zusammen mit Herrn Bosse die Fragen des Ausschusses.

Der Beschlussvorschlag zur vierten Strichaufzählung der Planungsziele wird ergänzt, so das dieser jetzt wie folgt lautet: „Sicherung der erhaltenswerter Gehölz- und Knickstrukturen“

Beschluss:

a) Gemäß §§ 2 ff. BauGB wird die Aufstellung des Bauleitplanes, Bebauungsplan Nr. 285 Norderstedt „Am Scharpenmoor Park“, Gebiet: Zwischen Schwarzer Weg, Kahlenkamp, Theodor-Fontane-Straße und Ochsenzoller Straße, beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung vom 07.04.2009 festgesetzt (vgl. Ausschnitt verkleinerte Fassung in Anlage 2). Diese Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses.

Für das Plangebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Rückbau von gewerblich genutzten Flächen zugunsten von Wohnbauland
- Sicherung von Bauflächen für Einfamilienhäuser am Scharpenmoor Park
- Sicherung von öffentlichen Verkehrsflächen zur Umgestaltung eines Einmündungsbereiches
- Sicherung der erhaltenswerter Gehölz- und Knickstrukturen

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

b) Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Bebauungsplan Nr. 285 Norderstedt „Am Scharpenmoor Park“, Gebiet: Zwischen Schwarzer Weg, Kahlenkamp, Theodor-Fontane-Straße und Ochsenzoller Straße (Übersichtsplan Anlage 1), die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) erfolgen.

Das städtebauliche Konzept vom 07.07.2008 wird als Grundlage für die frühzeitige Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung gebilligt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist entsprechend den Ziffern 1, 2, 4, 6, 7 und 11 der Anlage 6 dieser Vorlage durchzuführen.

Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmung:

Die Vorlage wurde mit 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen beschlossen.

TOP 6:

Berichte und Anfragen - öffentlich

Es werden folgende Berichte gegeben und Anfragen gestellt:

TOP 6.1: M 09/0209

Bebauungsplan Nr. 280 Norderstedt "Garstedter Dreieck West", Gebiet: beidseitig Buschweg / zwischen Kohfurth, Friedrichsgaber Weg, Buchenweg hier: Durchführung eines konkurrierenden Gutachterverfahrens

Herr Bosse gibt für das Amt 60 den folgenden Bericht:

Mit Beschluss der Masterplanung Garstedter Dreieck hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr in seiner Sitzung am 17.04.2008 die von der Verwaltung vorgeschlagene exemplarische Vorgehensweise zur Umsetzung der Planungsziele einstimmig gebilligt (siehe Vorlage Nr. B 08/0148). Im Sachverhalt (Verfahren) zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 280 (Vorlagen Nr. B 08/0291) wurde über die beabsichtigte Durchführung konkurrierender Verfahren informiert.

Die Rahmenbedingungen für die Durchführung eines Verfahrens als städtebaulich-hochbauliches Gutachterverfahren wurde zwischenzeitlich mit den im Plangeltungsbereich betroffenen Bauträgern und der Verwaltung einvernehmlich konkretisiert und die Auslobungsunterlagen erstellt (siehe Anlage). Im Weiteren erfolgte eine Abstimmung mit der Architektenkammer Schleswig-Holstein. Eingeladen wurden 6 Planungsgemeinschaften; den überwiegenden Kostenanteil tragen die Bauträger

Die durch eine Jury ausgewählten Ergebnisse sollen als Qualifizierung der Masterplanung Garstedter Dreieck genutzt und somit dem Bebauungsplan Nr.280 Norderstedt zugrunde gelegt und über städtebauliche Verträge rechtsverbindlich verankert werden.

Zeitlicher Horizont für den Abschluss des Gutachterverfahrens ist Juli 2009, so dass dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr die Ergebnisse in der 1. Sitzung nach der Sommerpause vorgelegt werden können.

Auftakt des Gutachterverfahrens ist ein Startkolloquium am 07.05.2009. Im Interesse eines zielführenden Ergebnisses folgt am 05.06.2009 ein Zwischenkolloquium, bei dem im Dialog zwischen Auswahlgremium und Entwurfsverfasser Weichenstellungen in der Schlussbearbeitung erfolgen können. Abgabetermin der Arbeiten ist am 06.07.2009.

Nach Vorprüfung der eingereichten Planunterlagen vom 07.07 bis 14.07.2009 wird eine Sitzung des Auswahlgremiums am 15.07.2009 stattfinden.

Damit gewährleistet ist, dass das Ergebnis des Verfahrens weitestgehend im Einklang mit dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr ist, ist eine Besetzung des Sachpreisgerichts mit je einem Vertreter aus jeder Fraktion vorgesehen.

Frau Plaschnick meldet sich für die GALiN als Sachpreisrichter.

Herr Mährlein wird von Herrn Schröder als Sachpreisrichter für die FDP benannt, Herr Schröder ist sein Vertreter.

Die anderen Fraktion melden die Sachpreisrichter und deren Vertreter bis Mittwoch den 13.05. an Herrn Bosse.

TOP 6.2: M 09/0215

Beantwortung einer Anfrage von Frau Niehusen unter TOP 3.2 zum " Baumschutz / Knickschutz" in Norderstedt aus der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr (StuV/014/ X) am 19.03.2009

Herr Bosse gibt für das Amt 60 den folgenden Bericht:

Frau Niehusen stellte folgende Anfrage:

In der Vergangenheit wurde ich wiederholt von besorgten Bürgern hinsichtlich der Fällung bzw. starker Beschneidung alter Knickbäume informiert und hinsichtlich der Zulässigkeit befragt. Einer der letzten Hinweise bezog sich auf die ungenehmigte Kappung einer alten Knick-Eiche, die im B-Plan 143 als „auf Dauer zu erhalten und zu pflegen“ festgesetzt ist. Der Fall wird z. Zt. von Herrn Kerlin bearbeitet.

Da sich der Baumschutz in Norderstedt nach Aufhebung der Baumschutzsatzung im Wesentlichen auf die in einigen B-Plänen als „zu erhalten“ festgesetzten Bäume reduziert hat und ich in der Vergangenheit wiederholt auf den Baumschutz in der Stadt angesprochen worden bin, bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie umfassend ist der Schutz des Altbaumbestandes aufgrund von B-Planfestsetzungen, wenn dort bestimmt wird, dass „die in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzten Bäume auf Dauer zu erhalten und zu pflegen sind und bei Abgang Ersatz zu schaffen ist“?
2. Welche Maßnahmen sind als „Pflegemaßnahmen“ bei festgesetzten Bäumen zulässig ? Ist insbesondere das Aufasten ohne Genehmigung zulässig ?
3. Inwieweit bedürfen insbesondere Eingriffe in den Stark- / Leitastbereich der Genehmigung ?
4. Welche Stelle ist für die Genehmigungserteilung zuständig, Stadt oder UNB ?
5. In welcher Weise wird seitens der Stadt auf derartige Eingriffe reagiert ? Bußgeldvorschriften? Zuständigkeit für Verfolgung als Ordnungswidrigkeit ?

Ich bitte um schriftliche Beantwortung der Fragen.

Die Fragen von Frau Niehusen werden wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Bäume, die durch Festsetzungen in Bebauungsplänen als „auf Dauer zu erhalten und zu pflegen“ festgesetzt sind, wurden aus „städtebaulichen Gründen“ (z. B. Ortsbild, Raumbildung, Kleinklima) als zu erhalten festgesetzt. Die Bäume sollen so lange wie möglich an ihrem Standort erhalten werden. Schädigungen dieser Bäume durch Baumaßnahmen oder nicht fachgerechte Baumpflege sind nicht zulässig und müssen vermieden werden. Sollten die Bäume in der Zukunft irgendwann absterben, dann sind an gleicher Stelle Neupflanzungen vorzunehmen.

Zu 2.

Fachgerechte Baumpflege

- die die weitere Entwicklung der Bäume fördert oder
- negative, nicht verhinderbare Einflüsse (z. B. bei Baumaßnahmen oder durch Sturmschäden) oder die Folgen eingetretener Schäden oder Schwächen minimieren oder
- die Verkehrssicherheit des Baumes erhalten oder wieder herstellen

ist zulässig.

Fachgerechte Baumpflegemaßnahmen sollten entsprechend der „Zusätzliche(n) Technische(n) Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau“ (ZTV Baum-StB 04) nach dem aktuellen Stand der Technik durchgeführt werden unter Berücksichtigung neuer Fortschritte und Erkenntnisse auf diesem Gebiet. Bei fachgerechter Baumpflege werden Kronenschnittmaßnahmen entsprechend der Entwicklungsphase und entsprechend des Zustandes des Baumes ausgeführt.

Nicht fachgerechte Baumpflege ist nicht zulässig.

Schnittmaßnahmen an Bäumen werden als nicht fachgerecht bezeichnet, wenn sie

- dem Baum oder der weiteren Entwicklung des Baumes mehr Schaden als Nutzen zufügen (zu starker (Pflege-)eingriff)
- das Wachstum oder die Lebenserwartung des Baumes ohne Notwendigkeit beeinträchtigen
- die Verkehrssicherheit des Baumes nicht erhalten oder wiederherstellen (zu geringer (Pflege-)eingriff)

Als nicht fachgerechte Maßnahme ist die Kappung von Bäumen zu nennen oder auch das übermäßige Aufasten das zu großen Wunden durch das Absägen von Starkästen führt oder einen artuntypischen Kronenaufbau („Pinselform“) bewirkt. Nicht fachgerecht sind auch Maßnahmen, die nicht der jeweiligen Entwicklungsphase entsprechen. Ein Kronensicherungsschnitt an einem bruchgefährdeten Altbaum ist eine fachgerechte Maßnahme, ein Kronensicherungsschnitt an einem „erwachsenen Baum“ kann nicht als fachgerechte Maßnahme bezeichnet werden, sondern eher als Kappung. Nicht fachgerechte Maßnahmen sind auch falsche Schnittführung oder nicht notwendige Starkastschnitte.

Zu 3.

Fachgerechte Baumpflege wie unter 2. beschrieben bedarf eigentlich keiner Genehmigung, sollte aber vorher bei der Stadt Norderstedt angekündigt werden und, wo möglich, durch das Team Natur und Landschaft betreut werden.

Nicht fachgerechte Eingriffe wie unter 2. sind unzulässig.

Zu 4.

Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen zur Befreiung von den in B-Plänen als „zu erhalten“ festgesetzten Bäume ist gegenüber den Antragstellern die Bauaufsicht im Zusammenwirken mit der Stadtplanung und dem Team Natur und Landschaft. In Einzelfällen ist ggf. die UNB zu beteiligen, da die Entfernung eines Baumes einen Eingriff gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) darstellen kann, der einer Genehmigung gemäß § 11 LNatSchG bedarf. (s. auch Antwort zu 3.)

Zu 5.

Die Bauaufsicht der Stadt Norderstedt kann auf ungenehmigte Beseitigung oder unzulässige Schädigung von den in B-Plänen als „zu erhalten“ festgesetzten Bäumen Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten und ein Bußgeld verhängen.

Da es sich jedoch um unterschiedliche Einzelfälle handelt, und es keine genormten Werte gibt, wie z. B. bei Geschwindigkeitsüberschreitungen im Straßenverkehr und es keine durchdringende Rechtsprechung hierzu gibt, werden bei entsehenden Rechtsstreitigkeiten in derartigen Fällen Fachgutachter den Ausgangswert des geschädigten oder beseitigten Baumes und die Schwere der Schädigung ermitteln müssen. Zwar gibt es die oben beschriebenen fachlichen Technischen Regelwerke, die in bezug auf Baumpflege zu beachten und anzuwenden sind. Da es sich bei der Festsetzung in Bebauungsplänen jedoch um „städtebauliche Festsetzungen“ handelt und nicht um eine fachliche Baumschutzsatzung nach Naturschutzrecht mit entsprechend detaillierten Regelungen, die beschreiben, was alles verboten ist, sind derartige fachspezifische Regelungen in den Bebauungsplansatzungen nicht weiter ausgeführt.

TOP 6.3: M 09/0214**Beantwortung einer Anfrage von Frau Niehusen unter TOP 3.1 zu " Ausgleichsflächen vorrangig auf Norderstedter Gebiet" in Norderstedt aus der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr (StuV/014/ X) am 19.03.2009**

Herr Bosse gibt für das Amt 60 den folgenden Bericht:

Frau Niehusen stellte folgende Anfrage:

Kürzlich war in der Segeberger Zeitung zu lesen, dass der Eingriff in den Naturhaushalt der Stadt Norderstedt (Bau eines Parkplatzes im B-Plangebiet 218) durch Amphibienschutzmaßnahmen im Nienwohlder Moor bei Sülfeld ausgeglichen werden soll. Die Stadt zahle zu diesem Zweck 20.000 € in das Ökokonto der Stiftung Naturschutz.

Auch wenn derartige Amphibienschutzmaßnahmen grundsätzlich zu begrüßen sind, stellt sich die Frage, ob entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zunächst vorrangig in Norderstedt umgesetzt werden sollten.

Besonders geeignet für eine Amphibienschutzmaßnahme wäre z.B. die ehemalige Kiesabbaugrube nördlich Flensburger Hagen, die ein bedeutendes Amphibienvorkommen aufweist, u. a. auch Vorkommen der FFH-Anhang IV-Arten (Kreuzkröte, Knoblauchkröte). Die Kieskuhle wurde von Eggers kartiert.

Gibt es Pläne für einen Ankauf der Kiesgrube als potenzielle Ausgleichsfläche und zur Förderung der dortigen Amphibienpopulationen ?

Die Anfrage ist an die Verwaltung gerichtet.

Herr Bosse antwortet direkt. Die Anfrage wird schriftlich beantwortet.

Die Frage von Frau Niehusen wird wie folgt beantwortet:

Die Aussage, dass Ausgleichsflächen für Eingriffe im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 218 Norderstedt „Gewerbegebiet Stonsdorf“, auf Flächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein am Rand des Nienwohlder Moores realisiert werden, ist zutreffend. Die Darstellung dass dort Amphibienschutzmaßnahmen umgesetzt werden sollen, für die die Stadt Norderstedt 20.000 € in das Ökokonto der Stiftung Naturschutz einzahlt, ist so nicht richtig. Vertraglich hat sich die Stadt Norderstedt das Recht gesichert, dass die gesamte von der Stiftung Naturschutz im Randbereich des Nienwohlder Moores erworbene Fläche (12,15 ha) der Stadt Norderstedt für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung steht (Ökokonto Nienwohlder Moor). Nach dem Entwicklungskonzept, das die Stiftung Naturschutz in Auftrag gegeben hatte, sind 11,37 ha dieser Gesamtfläche aufwertbar.

Auf den teilweise staunassen Grünlandflächen unmittelbar angrenzend an das *Naturschutzgebiet Nienwohlder Moor* sollen dem Entwicklungskonzept zufolge Feuchtgrünland in den Geländesenken und artenreiches mesophiles Grünland auf den Geländerücken entwickelt und extensiv bewirtschaftet werden. Durch die teilweise Aufhebung von Binnenentwässerung werden Teilflächen vernässt. Zudem werden vorhandene Tümpel entschlammt und neue Kleingewässer angelegt, um die Lebensräume der bekannten vorkommenden Amphibienarten Laub- und Moorfrosch zu verbessern. Hinzu kommen naturnahe Umbaumaßnahmen einer Aufforstungsfläche sowie Neuanlagen und Ergänzungen von Knicks und Feldhecken. Mit der Entwicklungs- und Extensivierungsmaßnahme gehen neben der beabsichtigten Anreicherung von Lebensraumstrukturen für die heimische und teilweise spezialisierte Pflanzen- und Tierwelt auch positive Wirkungen für den Boden- und Wasserhaushalt einher. Angesichts der schutzgutübergreifenden und biotopübergreifenden Ausgleichsbedarfe hat die Zuordnung der Flächen aus dem Ökokonto zu den Eingriffen des Bebauungsplans 218 somit eine hohe Eignung.

Zur Kompensation des errechneten Ausgleichsdefizits von insgesamt 1,42 ha für das Schutzgut Boden sowie rund 0,6 ha für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird auf Teilflächen des Ökokontos Nr. 45 „Nienwohlder Moor“ der Stadt Norderstedt in der Gemeinde Sülfeld zugegriffen. Das Ökokonto umfasst die Flurstücke 64/1 und 69/2 der Flur 1, Gemarkung Sülfeld. Für die zur Verfügung stehenden Flächen mit einer Flächengröße von rund 12,15 ha lag bereits ein Entwicklungskonzept der Stiftung Naturschutz vor, welches auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgerichtete Maßnahmen formuliert hat (s. o.). Die Anerkennung der Flächen und Maßnahmen als Ökokonto gemäß § 12 Abs. 6 LNatSchG erfolgte mit Schreiben der UNB vom 29.07.2008. Eine Teilfläche des Ökokontos wurde bereits für den erforderlichen Ausgleich (4,43 ha sowie Knickneuanlagen) für Eingriffe im benachbarten Wald- und Feldpark des Stadtparks zugeordnet und anerkannt. Mit der Zuordnung der Kompensationsdefizite aus dem B-Plan 218 zu demselben Ökokonto wird somit ein zusammenhängender Ausgleich sichergestellt.

Die Stadt Norderstedt war bisher immer bestrebt Ausgleichsmaßnahmen und Waldersatzflächen im Gebiet der Stadt Norderstedt zu sichern und zu realisieren. Dies ist in den letzten Jahren zusehends schwerer geworden, da der Bedarf an Ausgleichs- und Waldersatzflächen durch die Vielzahl von Planverfahren stetig gestiegen ist und die Verfügbarkeit geeigneter Ausgleichs- und Waldersatzflächen nicht immer gewährleistet war.

Da diese Schwierigkeiten der Unteren Naturschutzbehörde aus den Beteiligungsverfahren und der fachlichen Zusammenarbeit mit dem Team Natur und Landschaft der Stadt Norderstedt bekannt war, regte Sie vor ca. eineinhalb Jahren an, eine Ökokontovereinbarung mit der Stiftung Naturschutz zu schließen, da die Stadt Norderstedt dringend Ausgleichsflächen benötigte und die Stiftung Naturschutz diese Flächen im Randbereich des *Naturschutzgebietes Nienwohlder Moor* gern erwerben und aufwerten wollte. Auch der Kreis Segeberg war an der Umsetzung dieser Maßnahme sehr interessiert.

Zwischenzeitlich konnten zusätzlich weitere Ausgleichsflächen im Stadtgebiet von Norderstedt gesichert werden und Verhandlungen über Waldersatzflächen im Stadtgebiet werden geführt.

Bisher gibt es keine Absicht der Stadt Norderstedt die ehemalige Sandgrube am Flensburger Hagen zu erwerben.

TOP 6.4: M 09/0207

Anfrage von Herrn Engel zu parkenden LKW im Waldbühnenweg

Herr Bosse gibt für das Amt 60 den folgenden Bericht:

In der Sitzung vom 02.04.2009 berichtete Herr Engel von Beschwerden der Anwohner im Sackgassenbereich des Waldbühnenweges über dort widerrechtlich geparkte LKW. Aufgrund dieser Anfrage wurden die Überwachungskräfte des ruhenden Verkehrs durch die Verkehrsaufsicht gebeten, diesen Sachverhalt zu überprüfen. Daraufhin wurde der ruhende Verkehr im Waldbühnenweg mehrmals von den Überwachungskräfte des ruhenden Verkehrs kontrolliert. Bei den Kontrollen haben sich keine Unregelmäßigkeiten hinsichtlich widerrechtlich geparkter LKW ergeben. Sollten tatsächlich LKW im Waldbühnenweg einmal widerrechtlich abgestellt werden, so sollten sich die betroffenen Anwohner nach Möglichkeit unverzüglich direkt an die Verwaltung wenden.

TOP 6.5: M 09/0199

Bebauungsplan Nr. 218: Zeitplan

hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Schumacher am 19.03.2009

Herr Bosse gibt für das Amt 60 den folgenden Bericht:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 19.03.2009 bittet Herr Schumacher - im Zusammenhang mit der Beratung zum Bebauungsplan 218 - um einen Zeitplan für Ausschreibung und Vergabe der Bauleistung sowie um Angabe der Bauzeit.

Antwort:

Es ist nach derzeitigem Stand der Planungen folgender Zeitplan zur Umsetzung der Straßen- und Kanalbaumaßnahmen im Bebauungsplan Nummer 218 vorgesehen:

voraussichtliche Rechtskraft des Bebauungsplans: am 7. Mai 2009

Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen: bis Mitte Oktober 2009

Bauzeit: ab Mitte Oktober 2009 bis März 2011

TOP 6.6: M 09/0179

Anfrage von Herrn Berg zur Parksituation in der Norderstraße

hier: TOP 9.7 vom 02.04.2009

Herr Bosse gibt für das Amt 60 den folgenden Bericht:

Herr Berg berichtet von Anwohnerbeschwerden, wo nach in der Norderstraße nach Ihrem Ausbau vermehrt Autos geparkt werden, deren Nutzer wohl den ÖPNV ab Norderstedt-Mitte nutzen. Er bittet die Verwaltung zu prüfen, ob hier Abhilfe geschaffen werden kann und dem Ausschuss eine entsprechende Vorlage vorzulegen. Es ist insbesondere zu prüfen, ob in der Norderstraße nicht Anwohnerparkplätze geschaffen werden können.

Bevor konkret auf die Anfrage eingegangen wird, muss auf folgendes hingewiesen werden. Die Verkehrsaufsicht sieht sich Anfragen obiger Art oder ähnlichem Regelungsgehalt immer öfter ausgesetzt. Jeder möchte in einer Stadt mit guter Infrastruktur leben. Verkehre sollen flüssig und schnell abgewickelt werden, dürfen jedoch nicht vor der eigenen Haustür vorbei geführt werden. Seitens der Anwohner, und hier nicht nur der Norderstraße, hat sich im Laufe der Jahre ein Anspruchsdenken entwickelt, wonach diese eine Straßennutzung nur für einen begrenzten Kreis beanspruchen wollen. Sämtliche Verkehre, und hierzu zählen auch Parkvorgänge, sollen nur für Anwohner zulässig sein. Fremdarker, Lkw-Durchfahrten oder Schleichverkehre sollen nicht zugelassen werden.

Derartige Ansinnen mögen im Eigeninteresse verständlich sein, sind mit den bestehenden Straßen- und Wegerechten jedoch nicht vereinbar. Nach dem Straßen – und Wegerecht des Landes Schleswig-Holstein (§ 20 Abs. 1 StrWG) ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen grundsätzlich jedem im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Eine Differenzierung zwischen Anliegern / Anwohnern und Ortsfremden ist grundsätzlich nicht möglich. Der Ordnungsgeber hat in der StVO nur bei einer ganz besonderen Fallgestaltung eine Reglementierung von Parkverkehren zugelassen.

Nach § 45 Abs. 1b Nr.2a StVO können Bewohnerparkvorrechte für städtische Quartiere mit erheblichem Parkraumangel angeordnet werden. Diese Anordnung ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen (durch Fremdverkehre verursachten) Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung (es gilt hierbei ein Umkreis bis zu 1000 m) einen Stellplatz zu finden.

Es mag zwar zutreffend sein, dass vereinzelt Nutzer der U-Bahn ihr Kraftfahrzeug in der Norderstraße abstellen und Anwohner hierdurch keine Parkmöglichkeit unmittelbar vor der Haustür vorfinden. Im weiteren Verlauf der Norderstraße sowie in den angrenzenden Nebenstraßen Storchengang, Taubenstieg, Drosselstieg oder Birkhahnkamp ist jedoch immer eine Abstellmöglichkeit gegeben. Insofern scheidet die Anordnung einer Bewohnerparkzone vorliegend aus.

Abschließend darf nicht unerwähnt bleiben, dass selbst in einer Bewohnerparkzone eine begrenzte Anzahl von Parkmöglichkeiten ungeregelt für die Allgemeinheit zur Verfügung stehen muss.

TOP 6.7: M 09/0177

Absperrpfähle (Poller) im Waldbühnenweg; hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Engel am 02.04.2009 (Pt. 09.11)

Im öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 19.03.2009 berichtet Herr Engel, dass die Absperrpfähle im Waldbühnenweg entfernt wurden.

Er bittet die Verwaltung zu prüfen, wie dieses geschehen konnte und für Ersatz zu sorgen.

Antwort:

Diese Anfrage von Herrn Engel wurde bereits in Zusammenhang mit dem Bericht zur Wegweisung im Bereich der Quickborner Straße am 02.04.2009 beantwortet.

Wie bereits mitgeteilt, wurden die Absperrpfähle im Bereich Waldbühnenweg mutwillig und unbeobachtet von Dritten entfernt. Da weder der Polizei Norderstedt noch der Verwaltung (z. B. infolge Beobachtungen der Anlieger) Erkenntnisse vorliegen, wann oder wie dieser Vandalismusschaden zustande gekommen ist, kann nicht beantwortet werden, wie genau die Zerstörung geschehen konnte. Unabhängig davon wurden die Schäden inzwischen beseitigt und die Absperranrichtung durch die Verwaltung wieder aufgestellt.

TOP 6.8: M 09/0176

Gehweg vor den Häusern Buckhörner Moor 13 - 27; hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Berg am 02.04.2009 (Pt. 09.08)

Herr Bosse gibt für das Amt 60 den folgenden Bericht:

Im öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 19.03.2009 berichtet Herr Berg, dass die Anwohner des Buckhörner Moor 13-27 gerne vor ihrem Haus eine provisorische Befestigung des Gehweges haben möchten.

Herr Wiersbitzki ergänzt dazu, dass auch vor den Häusern 53-75 die Deckel der Absperranrichtungen von Versorgungsleitungen aus dem Gehweg soweit herausragen, dass sie eine Unfallgefahr darstellen.

Antwort :

Die Gebäude Buckhörner Moor 9, 11, 13 und 15 befinden sich zwar parallel zur Straße Achternkamp, sind aber über einen Privatweg offiziell an das Buckhörner Moor angeschlossen. Eine Hausnummer „Buckhörner Moor 27“ ist nicht vorhanden. Die Straße Achternkamp und das Buckhörner Moor, zwischen den Häusern 53 bis 77, sind bis heute noch nicht erstmalig und endgültig baulich hergestellt worden. Demzufolge befinden sich dort auch keine baulich abgesetzten Nebenflächen für Fußgänger oder parkende Fahrzeuge und auch keine Einbauten zur Verkehrsberuhigung.

In diesen öffentlichen Straßenabschnitten können schon deshalb keine Gehwege oder andere vergleichbare Teileinrichtungen provisorisch angelegt werden, weil weder eine funktionierende Straßenregenentwässerung vorhanden ist noch diese Bereiche über einen fachgerechten Fahrbahnaufbau verfügen.

Diese Verkehrsflächen müssen vollständig erstmalig und entgeltlich ausgebaut und folglich auch beitragsrechtlich veranlagt werden.

Für provisorische Teileinrichtungen befinden sich weder Finanzmittel im Haushalt der Stadt Norderstedt, noch ist es rechtlich zulässig, diese über Haushaltsmittel zu finanzieren, die der laufenden Verkehrsflächenunterhaltung vorbehalten sind.

In der Vergangenheit wurde von Anliegern/innen vergleichbarer Straßen (z. B. Alter Heidberg, Schulweg, Wiesenstraße, Norderstraße, Kirchenstraße, Hermann-Löns-Weg und Grüner Kamp) ebenfalls der Wunsch an die haupt- und ehrenamtliche Verwaltung herangetragen, auf einen Straßenausbau zu verzichten und nur bestimmte Bereiche provisorisch zu befestigen. In allen Fällen wurde diesem Begehren nicht stattgegeben, sondern es erfolgte ein fachgerechter Straßenausbau auf einer politischen Entscheidungsgrundlage. Aus Gleichbehandlungsgründen erscheint ein Abweichen von dieser Vorgehensweise unangebracht und könnte ohnehin niemandem plausibel vermittelt werden.

Unabhängig davon ist es nicht möglich, provisorische Einbauten durch Beiträge zu refinanzieren und diese Einrichtungen müssten sogar im Zuge eines später folgenden Straßenausbaus größtenteils wieder entfernt werden, da sie auf einem unsachgerechten Straßenaufbau fußen. Insofern stellen derartige Maßnahmen unökonomische und widersinnige (Finanz-)Ausgaben dar, die nicht in Einklang mit den Vorgaben und bisherigen Prüfergebnissen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Norderstedt stehen.

Vor dem Hintergrund des Zustandes aller vergleichbarer (Wohn-)Straßen in der Stadt Norderstedt befinden sich die o. g. Verkehrsflächen bisher nicht in der obersten Ausbaupriorität der hauptamtlichen Verwaltung. Es sind stadtweit noch zahlreiche Straßenzüge mit wesentlich schlechteren Nutzungsmerkmalen vorzufinden.

Die bisher nicht ausgebauten Bereiche des Buckhörner Moor und der Straße Achternkamp sind frühestens für das Jahr 2014 zum Ausbau vorgemerkt.

Bis dahin wird selbstverständlich die Verkehrssicherungspflicht in diesen Bereichen weiterhin aufrecht erhalten und somit auch die von Herrn Wiersbitzki aufgeführten Mängel, gegebenenfalls in Abstimmung mit den Stadtwerken Norderstedt, in Kürze beseitigt.

TOP 6.9:

Anfrage von Herrn Lange zur Einmündung Steindamm/Hans-Friedrich-Dibbern-Straße

Herr Lange berichtet, dass Einwohner sich über zu schnelles Fahren in diesem Einmündungsbereich beschweren und bittet die Verwaltung zu prüfen, welche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung dort ergriffen werden können.

TOP

6.10:

Anfrage von Herrn Mährlein zum Neubau von Busbuchten in Norderstedt

Herr Mährlein fragt, ob die Verwaltung die Einrichtung von weiteren Busbuchten im Norderstedter Stadtgebiet plant.

Herr Bosse antwortet, dass hierfür keine entsprechende Beschlusslage vorliegt.

TOP

6.11:

Anfrage von Herrn Mährlein zur Tannenhofstraße

Herr Mährlein fragt, ob die Tannenhofstraße im südlichen Bereich beim Ausbau schon eine

solche Tragfähigkeit erhalten hat, dass der Verkehr, der zusätzlich, bei einer Verlängerung der Berliner Allee nach Süden, auf diese Straße kommen würde, nicht zu Straßenschäden führen wird.

Herr Kröska antwortet, dass dieser Abschnitt schon einer der auch zukünftigen Verkehrsbelastung entsprechenden Aufbau hat.

TOP

6.12:

Anfrage von Herrn Mährlein zum Knotenpunkt Stettiner Straße/Friedrichsgaber Weg

Herr Mährlein fragt, ob für den Umbau des Knotenpunktes ausreichend Flächen vorhanden sind, da in der Zeitung geschrieben wurde, dass nicht ausreichend Flächen erworben werden konnten.

Herr Bosse antwortet, dass für den eigentlichen Umbau die Flächen gesichert sind, dass aber für eine Beschleunigungsspur nach Norden die Flächen bisher nicht erworben werden konnten.

TOP

6.13:

Anfrage von Herrn Berg zum Fahrradweg zwischen Erlengang und Friedrichsgaber Weg

Herr Berg berichtet von dem schlechten Zustand der Decke des Fahrradweges nach Durchführung von Leitungsarbeiten und bittet die Verwaltung, dass diese wieder hergerichtet wird.

TOP

6.14:

Anfrage von Herrn Schumacher zum Zustand des Kreuzweges

Herr Schumacher berichtet, dass der Kreuzweg einer immer größer werdenden Benutzung im Bereich zwischen Glashütter Damm und Schleswig-Holstein-Straße unterliegt und dessen Fahrbahn erhebliche Schlaglöcher aufweist. Er bittet daher die Verwaltung, die Fahrbahndecke auszubessern.

Herr Berg ergänzt, dass sonst gegen die Stadt gegebenenfalls Schadensersatzforderungen erhoben werden könnten.

TOP

6.15:

Anfrage von Herrn Roeske zur Erschließung eines Betriebes am Stadtpark

Herr Roeske fragt, welche Planung noch zu tätigen sind, damit die Norderstedter Werkstätten einen Bauhof errichten können. Ist eine Erschließung über die Straße Am Stadtpark geplant?

Herr Bosse antwortet, dass ein Bauhof in unmittelbarer Nähe zum Stadtpark von der Verwaltung abgelehnt werden würde. Zur Zeit wird überlegt, wie ein Betriebshof eingerichtet werden kann, der keine Erschließung über die Straße Am Stadtpark erforderlich macht.

TOP

6.16:**Anfrage von Frau Plaschnick zur Umsetzung des Fahrradwegekonzeptes**

Frau Plaschnick merkt an, dass die im Fahrradwegekonzept vorgegebenen Tourenschilder mit Entfernungsangaben noch nicht angebracht wurden und bittet die Verwaltung um einen Sachstandsbericht zur Umsetzung des Fahrradwegekonzeptes.

TOP**6.17:****Anfrage von Frau Plaschnick zum Fahrradparkhaus**

Frau Plaschnick bittet die Verwaltung um einen Sachstandsbericht zur Einrichtung eines Fahrradparkhauses. Dabei sollte auch auf den Antrag eines Einwohners eingegangen werden, der dort eine Fahrradwerkstatt betreiben wollte.

TOP**6.18:****Anfrage von Frau Plaschnick zur Schule am Rodelberg**

Frau Plaschnick fragt an, warum die Schule am Rodelberg nicht in die Anmeldungen zum Konjunkturpaket II aufgenommen wurde, obwohl dort einer energetische Sanierung notwendig ist.

TOP**6.19:****Anfrage von Frau Plaschnick zum Willy-Brandt-Park**

Frau Plaschnick fragt an, warum im Willy-Brandt-Park die Durchführung eines Mittelalterfestes und das Gastspiel eines Zirkus genehmigt wurde.

TOP**6.20:****Anfrage von Herrn Schumacher zur neuen Querungshilfe über die Schleswig-Holstein-Straße**

Herr Schumacher berichtet, dass an der neuen Querungshilfe über die Schleswig-Holstein-Straße Richtung ARRIBA Erdhaufen vorhanden waren, die mittlerweile abgetragen wurden. Dadurch kam es zu einem Fahrradunfall, der glimpflich abgegangen ist. Er bittet die Verwaltung zu prüfen, in wie weit an Stelle der Erdhaufen dort eine dauerhafte Lösung herbeigeführt werden kann.

TOP**6.21:****Anfrage von Herrn Lange zu den Änderungen des Flächennutzungsplanes**

Herr Lange bittet die Verwaltung um einen Sachstandsbericht, wie weit die von der Politik angeschobenen Änderungen des FNP schon gediehen sind.